

Sportgericht des Bezirks Oberbayern
Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Tel.: 08138/1538
Tel. tagsüber: 089/2186-2365
Fax tagsüber: 089/2186-3365
Hans_Bopfinger@web.de

Schwabhausen, 14.06.2015

Az.: 02/15

**Anzeige wegen des Verdachts auf Manipulation des Ergebnisses
des im April 2015 ausgetragenen Mannschaftskampfes Verein H – Verein A
(Herren-Kreisliga)**

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 14.06.2015 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen) und die Beisitzer Alois Kurfer (Bad Endorf) und Dirk Bröker (München)

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Die bei o.g. Mannschaftskampf eingesetzten Spieler der Vereine H und A werden von o.g. Manipulations-Vorwürfen freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Tischtennis-Verband (BTTV).
3. (...).

Sachverhalt:

Den o.g. Mannschaftskampf (gegen Ende der Spielzeit 2014/2015) gewann der Verein H (vorher Tabellen-Neunter) knapp gegen den Verein A (Tabellen-Zweiter). H rückte dadurch in der End-Tabelle auf den 8. Platz vor und verdrängte den punktgleichen Verein B auf den neunten Tabellenplatz, einen Abstiegsrang.

Mit E-Mail vom 30.04.2015 erhob der Abteilungsleiter von Verein B gegen die beiden Vereine und deren Spieler den Vorwurf der Manipulation des o.g. Mannschaftskampfes und erstattete Anzeige beim Sportgericht. Zwischen den beiden Mannschaften sei abgesprochen gewesen, dass der Verein H alle vier Doppel gewinne. Zu diesem Zweck habe der Verein A seine Doppel so aufgestellt, dass sie möglichst verloren gehen würden, u.a. sei das beste Doppel auf Nr. 2 aufgestellt worden, damit es nur einmal „drankomme“. Darüber hinaus habe der Spieler X vom Verein A absichtlich gegen den Spieler Y von Verein H verloren, obwohl der QTTR-Wert von X mehr als 200 Punkte über dem QTTR-Wert von Y gelegen habe. Nur auf diese Weise habe der Verein H den „rettenden“ Sieg erringen und damit den Abstieg vermeiden können.

Aufgrund dieser Anzeige leitete das Sportgericht des Bezirks Oberbayern mit Schreiben vom 04.05.2015 gem. § 14 Abs. 1 RVStO ein Verfahren ein. Den Beteiligten wurde die Besetzung des Sportgerichts mitgeteilt. Gleichzeitig wurden die Abteilungsleiter der beiden beteiligten Vereine aufgefordert, dem Sportgericht bis spätestens 17.05.2015 von allen an dem o.g. Mannschaftskampf beteiligten Spielern ihres Vereines die jeweiligen Kontakt-Adressen mitzuteilen.

Unabhängig davon wurde allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich zu der Angelegenheit zu äußern bzw. auch weitere geeignet erscheinende Stellungnahmen von Beteiligten, Zeugen etc. zu übersenden.

Die beiden beschuldigten Vereine nahmen mit E-Mails vom 04.05.2015 bzw. vom 05.05.2015 Stellung und übermittelten gleichzeitig die erbetenen Kontakt-Adressen.

Die erhobenen Vorwürfe wurden übereinstimmend zurückgewiesen. Ausschlaggebend für das auf den ersten Blick etwas überraschende Ergebnis sei gewesen, dass der Verein A mit zwei Ersatzspielern habe antreten müssen. Auch in der Vorrunde habe es ein äußerst knappes Ergebnis gegeben. Hinsichtlich der Doppel wurde darauf hingewiesen, dass der Verein A auch in einem anderen Mannschaftskampf alle vier Doppel verloren habe.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Der Vorwurf der Ergebnis-Manipulation durch absichtliches Verlieren ist einer der schwerwiegendsten Vorwürfe im Zusammenhang mit einem sportlichen Wettkampf. Im Regelwerk des BTTV ist dafür – zusätzlich zu den in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) aufgeführten allgemein vorgesehenen Strafen – in G 7 Abs. 3 der Wettspielordnung (WO) als zusätzliche Ahndungsmöglichkeit vorgesehen, dass die entsprechende Mannschaft aus ihrer Spielgruppe gestrichen werden kann.

Eine derartig harte Bestrafung bzw. Ahndung ist allerdings nur möglich, wenn etwaige Beschuldigungen zweifelsfrei belegt werden können.

Davon kann im konkreten Fall keine Rede sein.

Die Aufstellung der Doppel erfolgte entsprechend den vorgegebenen Regeln. Aufgrund der besonders bei Doppeln auftretenden Unwägbarkeiten lassen sich nach Erfahrung des Sportgerichts aus den QTTR-Werten der einzelnen Doppel-Spieler oder auch aus der Gesamtbilanz eines bestimmten Doppels keinerlei Rückschlüsse auf abstrakte Sieg- bzw. Niederlagen-Wahrscheinlichkeiten ziehen.

Auch eine Analyse der insgesamt 12 Einzelspiele erbrachte keinerlei Hinweise auf etwaige Ergebnis-Manipulationen. Sechs Einzelspiele verliefen genau so, wie es von den QTTR-Werten her zu erwarten war, bei weiteren drei Einzelspielen lagen die Ergebnisse innerhalb der normalerweise zu erwartenden Bandbreite. Lediglich drei Einzelspiele fielen – unter Zugrundelegung der QTTR-Werte – etwas aus dem Rahmen, wovon allerdings zwei mit Siegen für den Verein A endeten (und somit also geradezu das Gegenteil dessen bewirkten, was der Verein A – zumindest lt. den Vorwürfen des Anzeige-Erstatters – eigentlich hätte erreichen wollen).

Somit erscheint nur ein einziges Einzel-Ergebnis, nämlich der auch vom Anzeige-Erstatter erwähnte Sieg des Spielers Y (Verein H) gegen den Spieler X (Verein A), in der Tat überraschend.

Allerdings sind Überraschungen für einen sportlichen Wettkampf geradezu essentiell. Solange keine weiteren zusätzlichen Anhaltspunkte für Manipulationen bzw. für absichtliches Verlieren ersichtlich sind, lassen sich allein aus überraschenden Ergebnissen keine Verdächtigungen auf Ergebnis-Manipulationen rechtfertigen.

Weder aus der Anzeige noch aus den eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten haben sich solche weiteren zusätzlichen Anhaltspunkte ergeben, und zwar nicht einmal in Ansätzen.

Die beschuldigten Vereine bzw. deren Spieler waren deshalb freizusprechen.

Zu Nr. 2.:

Die Kosten-Entscheidung beruht auf § 31 Abs. 5 RVStO.

(...)

gez. Hans Bopfinger,
Vorsitzender

gez. Alois Kurfer,
Beisitzer

gez. Dirk Bröker,
Beisitzer